

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Sportschulen der Sportbünde in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen und Christian Grascha (FDP), eingegangen am 06.12.2017 - Drs. 18/57
an die Staatskanzlei übersandt am 11.12.2017

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 03.01.2018,

gezeichnet

Boris Pistorius

Vorbemerkung der Abgeordneten

In Niedersachsen gibt es derzeit drei Sportschulen in Trägerschaft von Kreissportbünden. Diese bieten durch vielseitige Angebote die optimalen Bedingungen für viele Sportarten. Diese Sportschulen finanzieren sich durch Fördermittel der Landkreise und des Landessportbunds sowie eigene Einnahmen aus dem Übernachtungsbetrieb. Um zu jedem Zeitpunkt optimale Bedingungen vorzuhalten, sind regelmäßige Renovierungsmaßnahmen notwendig, für die die Sportschulen Investitionsmittel benötigen. Um solche Investitionen zu stemmen, bietet es sich an, dass Überschüsse erwirtschaftet und angespart werden, um diese Maßnahmen zu finanzieren.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Land gewährt dem Landessportbund Niedersachsen e. V. (LSB) eine jährliche Finanzhilfe in Höhe von 31,5 Millionen Euro zuzüglich möglicher Mehreinnahmen aus den Glücksspielabgaben (in 2017 ca. 2,2 Millionen Euro) auf Grundlage des Niedersächsischen Sportförderungsgesetzes (NSportFG). Der LSB hat die ihm zustehende Finanzhilfe zur Förderung des Sports in anerkannten niedersächsischen Sportorganisationen (Sportverbände, Sportvereine und andere gemeinnützige Sportorganisationen) zu verwenden. Einen Teil der Finanzhilfe kann der LSB auch für eigene Maßnahmen zur Förderung des Sports verwenden oder von seinen Untergliederungen, den Sportbünden, für solche Maßnahmen verwenden lassen. Förderungswürdige Aufgaben sind u. a. der Sportstättenbau und der Bau und Betrieb von Sportschulen, Lehr- und Ausbildungsstätten sowie Leistungszentren.

Neben den Regelungen des NSportFG gelten für die Verwendung der Finanzhilfe des Landes die Regelungen der Niedersächsischen Sportförderverordnung sowie weitere untergesetzliche Regelungen (z. B. Regelungen zur Rücklagenbildung). Im Rahmen der genannten Vorgaben und der zur Verfügung stehenden Mittel sowie des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und des Grundsatzes der Nachrangigkeit öffentlicher Fördermittel entscheidet der LSB eigenverantwortlich über die Verwendung der Mittel.

1. Dürfen die Sportschulen Überschüsse erwirtschaften, oder werden Zuschüsse aus Sportfördermitteln dann zurückgefordert?

Es gilt der Grundsatz der Nachrangigkeit öffentlicher Fördermittel; im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

2. Dürfen Sportschulen Rücklagen bilden, um derartige Sanierungs- bzw. Investitionsmaßnahmen zu finanzieren?

Die Sportbünde dürfen unter bestimmten Voraussetzungen zweckgebundene Rücklagen sowie Betriebsmittelrücklagen bilden.

3. Beabsichtigt die Landesregierung, auch den Sportschulen Finanzmittel zu Sanierungszwecken zur Verfügung zu stellen?

Die Sportbünde können bereits jetzt im Rahmen der rechtlichen Vorgaben Mittel der Finanzhilfe des Landes für Sanierungszwecke erhalten. Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

(Verteilt am 05.01.2018)